OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702406/5/Wg

Datum:
Linz, 11. Jänner 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde des P B, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. R H S, X, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 16.2.2023, GZ: BHBR/921040002591/21, wegen Übertretung des COVID-19-Maßnahmengesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben. Das Straferkenntnis wird behoben und das Verwaltungsstrafverfahren wird eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft (belangte Behörde) lastete dem Beschwerdeführer (Bf) im bekämpften Straferkenntnis an, es hätten sich am 5.2.2021 um 22:04 Uhr bei seinem Imbissstand „X“ im Standort X 3 Kunden befunden und seien diese auch bewirtet worden. Das Betreten und Befahren von Betriebsstätten sämtlicher Betriebsarten des Gastgewerbes zum Zweck des Erwerbs von Waren oder der Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Gastgewerbes sei aber gemäß der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung in der Zeit von 4.2.2021 bis 7.2.2021 untersagt gewesen. Die belangte Behörde verhängte wegen dieser Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von 1.000 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tagen und 4 Stunden. Des Weiteren schrieb sie einen Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro vor. Begründend führte die belangte Behörde aus, der festgestellte Sachverhalt ergebe sich eindeutig und widerspruchsfrei aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Polizeiinspektion X vom 5.2.2021.

I.2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens. Zum Beweis dafür, dass er die ihm angelastete Übertretung nicht begangen habe, beantragte er seine Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht. Auf Grund der inzwischen eingetretenen Verfolgungsverjährung könne ihm auch kein anderer Tatbestand mehr angelastet werden.

I.3. Die belangte Behörde verzichtete im Vorlageschreiben auf die Durchführung einer Verhandlung. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich holte eine Stellungnahme der Polizeiinspektion X ein.

II. Danach steht folgender Sachverhalt fest: Die dienstliche Wahrnehmung am 5.2.2021 beim Imbissstand X erfolgte bereits gegen 21:30 Uhr. Zur in den behördlichen Verfolgungshandlungen genannten Zeit (22:04 Uhr) wurden beim Imbissstand keine Kunden mehr bewirtet.

III. Diese Feststellung ergibt sich aus der schlüssigen Stellungnahme des Rev.Insp. Z vom 31.8.2023. Der Bf wurde am 5.2.2021 um 22:04 Uhr von Beamten der Polizeiinspektion X (u.a. Rev.Insp. Z) nicht bei seinem Imbissstand angetroffen, sondern im Bereich X einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen. Eine Verhandlung war nicht erforderlich, da Bf und belangte Behörde darauf verzichteten.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Das Verwaltungsgericht ist nicht nur berechtigt, sondern vielmehr verpflichtet, einen allenfalls fehlerhaften Spruch im behördlichen Straferkenntnis richtig zu stellen oder zu ergänzen. Dies gilt allerdings nur dann, wenn innerhalb der einjährigen Verfolgungsverjährungsfrist (vgl. § 31 Abs. 1 VStG) rechtzeitig eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltende Verfolgungshandlung (wozu auch die Tathandlung gehört) durch die Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH Ra 2019/11/0202). Zur in den behördlichen Verfolgungshandlungen genannten Zeit (22:04 Uhr) wurden im Imbissstand keine Kunden mehr bewirtet. Einer allfälligen Abänderung auf 21:30 Uhr steht der Eintritt der Verfolgungsverjährung entgegen. Der Beschwerde ist daher stattzugeben.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Rechtslage durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl